



1916.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gast- und Schankgewerbe, Zerteilung der Konzessionen, Berufungsrecht der Genossenschaften.
2. Bronzwaren-Erzeuger-Berechtigungsumfang.
3. Zulassung der Eisenbeton-Hohlsteindecke des Matthias Steingäßner.
4. Konzessionsverleihung (Verbandstoffe).
5. Bestellung eines Dampfessel-Prüfungskommissärs für den Wiener Aufsichtsbezirk II.
6. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.
7. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Naglergasse.

8. Erhöhung der Verpflegsgebühren an den niederösterreichischen Landesanstalten.
9. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

10. Vergebung künstlerischer Arbeiten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1915/16 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gast- und Schankgewerbe, Zerteilung der Konzessionen, Berufungsrecht der Genossenschaften.

Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 20. Oktober 1915, Nr. 6474, W. Abt. XVII, 3488/1915 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Baquellhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantüchel und Dr. Schubert, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Eblen v. Neupauer, über die Beschwerde des S. L. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1915, Z. 32123 ex 1914, betreffend die Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, nach der am 20. Oktober 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Max Löwy, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Genossenschaftsvorstehers Franz Egler als Vertreters der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien und derer des Genossenschaftsvorstehers Vinzenz Primmer, als Vertreters der Genossenschaft der Kaffeeschänker in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist im Besitze einer Konzession zur Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen, Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, sowie von Likören aller Art, zum Ausschank von Bier, Wein und Obstwein und zur Haltung erlaubter Spiele für den Betriebort Bez., gasse Nr. Er hat nun um Erteilung einer selbständigen Kaffeehauskonzession, lautend auf die Berechtigungen zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, kalte Speisen sowie zur Haltung erlaubter Spiele und zum Ausschank von Kleinverfleisch von gebrannten geistigen Getränken in dem alten Betriebort, unter Ausscheidung dieser Berechtigungen aus der alten Konzession gebeten. Motiviert wurde das Ansuchen mit der Absicht, das Kaffeehausgeschäft, welches zwar im selben Hause, doch lokal nicht in einem unzertrennbaren Zusammenhange mit dem Gesamtunternehmen steht und leichter abgetrennt werden kann, zu verlaufen, jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Standortes.

Die Gewerbebehörde erster Instanz hat diesem Begehren keine Folge gegeben. Über den Rekurs des Beschwerdeführers erteilte die Statthalterei die erbetene Konzession, weil mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Verzicht auf die gleichen Teilberechtigungen der alten Konzession eine Änderung in den bisherigen tatsächlichen Verhältnissen nicht herbeigeführt werde. Diese Entscheidung

wurde über den Rekurs der Kaffeesieder und Kaffeeschänker vom Handelsministerium aufgehoben, weil der Lokalbedarf durch die im Bezirk bestehenden gleichen Gewerbe genügend gedeckt sei; die vom Beschwerdeführer bestrittene Berechtigung der Genossenschaften zur Rekursführung wurde gleichzeitig vom Handelsministerium anerkannt.

Der Gerichtshof hat über die dagegen eingebrachte Beschwerde folgendes erwogen:

§ 18, Absatz 7, schließt bei derartigen Gewerben die Rekursführung der Genossenschaft nur bei Weiterverleihung einer in demselben Lokale bisher ausgeübten Konzession aus. Wenn hier das Gesetz von Weiterverleihung eine Konzession spricht, so meint es hiemit die Weiterverleihung des Rechtes, welches durch die Konzession verliehen wurde. Von der Weiterverleihung eines Rechtes aber kann nur dann gesprochen werden, wenn durch die Verleihung ein schon bestehendes Recht auf einen anderen übertragen wird, ohne daß in dem Umfange des Rechtes selbst eine Erweiterung Platz greift.

Im vorliegenden Falle strebt aber der Beschwerdeführer eine Änderung der ihm jetzt zustehenden Befugnisse an, indem er das Gewerbe, welches er jetzt besitzt, in zwei Gewerbe abtrennen will.

Bisher hat er eine einzige, auf verschiedene der im § 16 der Gewerbeordnung aufgezählten Berechtigungen lautende Konzession. § 16 zählt jene Berechtigungen auf, welche begreiflich unter die allgemeine Bezeichnung des Gast- und Schankgewerbes fallen, bemerkt, daß diese Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können. Werden diese Berechtigungen mittels einer Konzessionsurkunde als ein Gast- und Schankgewerbe verliehen, dann sind sie unter sich zu einem Gewerbe verbunden, sind daher nur Bestandteile eines einzigen Gewerbes, nicht aber bildet etwa jedes derselben ein selbständiges Unternehmen, sie können daher auch nur in Verbindung miteinander ausgeübt, also auch nicht von einander abgetrennt werden. Dergleichen kann eine etwaige Verpachtung oder Übertragung sich nur für das ganze Unternehmen, nicht aber auf Bestandteile eines solchen beziehen.

Ganz anders gestaltet sich hingegen die Rechtslage, wenn ein Teil der bisher in der Konzession enthaltenen Berechtigungen ausgeschieden und für dieselben eine besondere Konzession verliehen wird. Dann wird der bisherige rechtliche Zusammenhang gelöst, es repräsentiert jede der Konzessionen ein selbständiges Unternehmen, der Rekurrent wäre dann nicht mehr Inhaber eines, sondern zweier Gewerbe, welche ganz selbständig und unabhängig von einander ausgeübt werden könnten. Es würden daher dem Beschwerdeführer Rechte verliehen, die er bisher nicht gehabt hat. Darüber war sich auch der Beschwerdeführer offenbar selbst klar, sonst würde er ja nicht eine neue Konzession anstreben. Daraus folgt, daß die Statthaltereientscheidung, welche die Konzession erteilt hat, keine Weiterverleihung der bisherigen Konzession war, daher von den beteiligten Genossenschaften angefochten werden konnte, und daß das Handelsministerium über diesen Rekurs meritorisch zu entscheiden hatte.

Schon damit, daß es sich hier um die Verleihung eines neuen Gewerbes handelt, sind die Einwendungen widerlegt, welche sich darauf beziehen, daß die Frage des Lokalbedarfes nicht mehr hätte erörtert werden dürfen. Da die Gewerbeordnung den Behörden zur Pflicht macht, bei Verleihung derartiger Gewerbe auf das Bedürfnis der Bevölkerung Bedacht zu nehmen, war die Verurteilung auf den Mangel des Lokalbedarfes ein zulässiger und an sich ausreichender Abweisungsgrund. Da die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse den zur Entscheidung über das Konzessionsansuchen berufenen Verwaltungsbehörden anheimgegeben ist, kann nach § 3, lit. c, des Gesetzes über den Verwaltungs-

gerichtshof weder die Richtigkeit dieser Beurteilung angefochten, noch eine Begründung der von der Verwaltungsbehörde diesfalls gehegten Bedenken verlangt werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

2.

Bronzewarenerzeuger-Berechtigungsumfang.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. November 1915, Z. 2083, der k. k. n.-ö. Statthalterei Folgendes eröffnet:

„Mit der dortamtlichen Entscheidung vom 19. Mai 1914, Z. Ib-137/7, wurde gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. ausgesprochen, daß der Bronzewarenerzeuger E. W. in Wien nicht berechtigt sei, als Erzeuger von Lustern und Beleuchtungskörpern deren Anmontierung an elektrische und Gasbeleuchtungen vorzunehmen, weil diese Tätigkeit eine dem konzessionierten Installationsgewerbe vorbehaltene Tätigkeit bilde.

Das Handelsministerium gibt den dagegen eingebrachten Rekursen der Genossenschaft der Glühbirnen, Bronzewarenerzeuger, Ziseleure und der ihr zugehörigen Gewerbe in Wien und des E. W. Folge und spricht unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei aus, daß E. W. auf Grund seines auf die Bronzewarenerzeugung lautenden Gewerbescheines vom 26. September 1898, Z. 27700, als Erzeuger von Lustern und Beleuchtungskörpern zum Anmontieren von Gas- oder elektrischen Lustern an Gas-, beziehungsweise elektrische Leitungen mit der Beschränkung berechtigt ist, daß ihm Arbeiten an der Zuleitung oder die Legung der Leitung grundsätzlich verwehrt sind. Diese Entscheidung gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Die beim Anmontieren von Gas- und elektrischen Lustern vorkommenden Arbeiten sind von solcher Art, daß zu ihrer Ausführung auch schon die Lustererzeuger als befähigt angesehen werden müssen, da die gleichen Arbeiten meist auch schon bei der Erzeugung der Luster selbst ausgeführt werden. So kommen Schraubverbindungen, hinsichtlich deren Abdichtung die gleichen Grundregeln gelten, wie für den Anschluß des Lusters an die Gasleitung, meist an allen Gaslustern selbst einfacher Konstruktion vor. Ebenso sind unbefristete analoge Verbindungen und Isolierungen der elektrischen Leitung, wie beim Deckenanschluß, meist auch schon bei der Erzeugung der elektrischen Luster selbst auszuführen.

Daraus ergibt sich, daß die bei der Anmontierung von Gas- und elektrischen Lustern vorkommenden Arbeiten (Dichtungen, Verbindungen, Isolierungen), da sie auch schon bei der Erzeugung der Beleuchtungskörper selbst durch den Lustererzeuger vorgenommen werden müssen, keineswegs ausschließlich dem konzessionierten Installationsgewerbe vorbehalten sein können, daß vielmehr diesem letzteren Gewerbe nur die Zuleitung und Einrichtung der Beleuchtungsanlage als ausschließliche Berechtigung vorbehalten bleiben muß.

Übrigens entspricht die Vornahme der Anmontierung von Gas- und elektrischen Lustern an Gas- und elektrischen Leitungen durch den Erzeuger der Beleuchtungskörper auch einem dringenden Bedürfnisse des Konsums.

Aus diesen Erwägungen erscheint daher das Anmontieren von Lustern an schon bestehende Gas- und elektrische Leitungen auch im Berechtigungs-umfang der Lustererzeuger gelegen und es muß deshalb auch E. W. als Lustererzeuger diese Berechtigung zugesprochen werden.

Von der Herstellung der Gasbeleuchtungseinrichtung oder der elektrischen Beleuchtungsanlage bleibt jedoch E. W., da diese Herstellungen einen integrierenden Bestandteil der konzessionierten Gewerbe der Gasinstallateure und Elektrotechniker bilden, unbedingt ausgeschlossen.

Im Sinne dieser Entscheidung des Handelsministeriums behält die Statthalterei unter Zurücknahme ihrer Entscheidung vom 8. Jänner 1913, Z. Ib-3691/1, das Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 6. August 1912, Straf.-Reg. Nr. 2356. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1915, Z. Ib-252/14, M. B. A. XVI, 61.780/15.)

3.

Zulassung der Eisenbeton-Hohlsteindecke des Matthias Steingäßner.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. Dezember 1915, M. Abt. XIV, Z. 529/15:

In Erledigung des Ansuchens des Matthias Steingäßner, Baumeisters in Fröttlingsdorf, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Eisenbeton-Hohlsteindecke bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für diese Decke haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die die Rippen verbindende Betondruckplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten.

Die Ausführung der Decke ohne obere Betonplatte ist nicht zulässig.

3. Die Decke ist als Eisenbetonrippendecke anzusehen, bei der die Hohlziegel lediglich als Füllkörper dienen. Es darf demnach nur der reine Betonquerschnitt (Rippe samt Aufbeton) in Rechnung gestellt werden.

4. Die Formsteine sind derart zu gestalten, daß die Rippen an keiner Stelle schmaler als 6 cm werden.

Die Schubspannungen sind für den schmälsten Teil der Rippen ohne Berücksichtigung der Steinwandungen nachzuweisen.

5. Bei der Bestimmung des Abstandes „a“ des Schwerpunktes der Eiseneinlage von der Deckenunterkante ist die Stärke der Rippen, mit denen die Formsteine zur Erzielung einer fugenlosen Unterfläch aneinanderstoßen, mit in Rechnung zu stellen.

6. Das Eigengewicht der Decke ist in der Berechnung ausführlich nachzuweisen.

Zur Überprüfung des angegebenen Eigengewichtes erfolgt die Feststellung des Steingewichtes durch amtliche Wägungen, deren Vornahme vor Baubeginn schriftlich zu beantragen ist.

7. Als Füllsteine sind gut gebrannte, unbeschädigte Mauerziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadtbauamt erliegenden Muster zu verwenden.

Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betons ausgiebig zu befeuchten.

8. Die Auflagerung der Decke muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen gut zu verankern.

9. Die Herstellung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den beiliegenden Zeichnungen erfolgen.

Als Schalungsplatten sind Hölzer von mindestens 8 cm Breite zu verwenden, damit die Formziegel ein sicheres Auflager erhalten.

10. Beiderseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen.

Nur wenn im Einzelfalle die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerke erfolgt und das Auflager durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit $\frac{1}{3}$ von jenem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden.

In diesem Falle ist der Auflagererdschub durch Rechnung zu tragen, daß am Auflager eine Eisenbewehrung angeordnet wird, welche mindestens 0,4 jener des Feldmomentes beträgt. Doch ist auch bei freiaufliegend berechneten Decken den durch die satte Einmauerung entstehenden Spannungsmomenten durch Anordnung einer Auflagerbewehrung, welche mindestens 0,2 der Bewehrung des Feldmomentes gleichkommt, Rechnung zu tragen.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind oder auf den Stützen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden.

Es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes statt der Füllsteine voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druckspannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten.

Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenspannung am Auflager sind in jedem Falle nachzuweisen.

Es ist gestattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken, zwischen denen solche Decken gespannt sind, den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckgurte des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Aufbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt.

Für die Berechnung von Scheidemauerträgern kann das Gewicht der Scheidemauer auf einen Deckenstreifen von 1 m Breite gleichmäßig verteilt angenommen werden.

Der Aufbeton ist in diesem Streifen in der rechnermäßig erforderlichen Stärke, mindestens aber 5 cm dick, auszuführen und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Lastverteilung mit Rundstählen von mindestens 5 mm Durchmesser in Abständen von höchstens 20 cm senkrecht zur Längsrichtung der Rippen zu bewehren.

11. Decken oberhalb von Wohnräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Sch.-Wichtigkeit gleichwertigen Schichte eines anderen feuer sichereren Stoffes zu versehen.

12. Die beabsichtigte Verwendung dieser Decken ist in den Bauplänen auszuweisen.

Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

13. Die Ausführung dieser Decken gehört zu den Befugnissen der haberechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Fachmannes erfolgen.

14. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen B und C und zwei Mustersteine werden dem Stadtbauamt zur Verwahrung überreicht.

4.

Konzessionsverleihung (Verbandstoffe).

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 16. Dezember 1915, M. B. A. XX, 43640/15:

Das Bezirksamt erteilt der Anna v. Scherb, über Rücklegung der gleichen Konzession seitens Adele v. Tilmann die Konzession nach § 15,

Post 14 G. D. zum Verschleiß von mehilamentös imprägnierten Verbandstoffen und von sterilisierter Watte, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte XX., Wallensteinstraße 38/40.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 805/k/XX, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 12532/20, eröffnet.

5.

Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für den Wiener Aufsichtsbezirk II.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1915, Z. B. 561/15 (M. Abt. IV, 4389/15):

Mit 31. Dezember 1915 wird der k. k. Regierungsrat, diplomierter Ingenieur Viktor Horwatsitsch über sein Ansuchen seiner Funktion als k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissär für den Aufsichtsbezirk II von Wien (IV., VII., IX., X., XVI., XVII. und XVIII. Wiener Gemeindebezirke) erhoben, und an seiner statt sein bisheriger Stellvertreter k. k. Ober-Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Gustav Schneider ab 1. Jänner 1916 mit dieser Funktion betraut.

Als Stellvertreter des nunmehrigen k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs fungiert der k. k. Ober-Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Karl Blau. Dies wird in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-M.-Bl. Nr. 130 unter Bezugnahme auf die h. o. Rundmachungen vom 21. Dezember 1890, Z. 70826, n.-ö. L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 6 ex 1891 und vom 27. März 1903, Z. XIII-203, n.-ö. L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 88, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1915, Z. III/2872 (M. Abt. XXII, 3084):

Da sich nach verschiedenen Richtungen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse von Militärpersonen im weitesten Sinne, vielfach Zweifel über die Grenzen der militärgeistlichen Jurisdiktion ergeben haben, wurde die Statthalterei von dem k. u. k. Militär-Kommando in Wien ersucht, alle in Betracht kommenden Amtsstellen genau über den Umfang dieser Jurisdiktion in Kenntnis zu setzen.

Die diesfälligen Vorschriften sind in der Beilage zusammengestellt.

Die Vorstände der israelitischen Kultusgemeinde wurden hievon unmittelbar verständigt.

Beilagen:

A. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1915, Z. 2769 M/3 (M. Abt. XXII, 3084/15):

Um Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der bei Marschformationen eingeteilten Personen zu beheben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, Nr. 16159, eröffnet:

Die Landwehr- und Landsturmformationen (Ersatztransporte) sind bis zum Abgehen zur Armee im Felde Bestandteile der Ersatzkörper, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Ersatztransporte) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern.

Hiedurch wird der Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, Z. 2769 M) ergänzt.

B. Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit A—16 c.

Militärgeistliche Jurisdiktion (Zuständigkeit).

§ 17. Umfang; zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehören:

a) Alle aktiven Personen des k. u. k. Heeres (mit Ausschluß der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses), dann die Personen des Losversorgungstandes der Militärinvalidenhäuser.

Zu den aktiven Personen des Heeres gehören:

1. alle dauernd in aktiver Dienstleistung stehenden;
2. alle zeitlich Aktivierten (zur zeitlichen aktiven Dienstleistung jeder Art, zur Waffen(Dienst-)übung oder zur militärgeistlichen Ausbildung Einberufenen);
3. alle beurlaubten Bagisten (einschließlich der mit Wartegebühr oder ohne Wartegebühr Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangsklasse eingereihten Bagisten, welche dauernd beurlaubt sind;
4. die zeitlich beurlaubte Mannschaft;

- b) die Gattinnen und die unter väterlicher Obhut stehenden (ehelichen, legitimierten oder adoptierten) Kinder der im Punkte a) angeführten Personen;
- c) die in Militärheilanstalten befindlichen erkrankten oder zur Pflege der Kranken berufenen Personen;
- d) die Böglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten (mit Ausnahme der Mannschafstöchtereziehungs-Institute);
- e) die Ober- und internen Unter-Vorsteherinnen, dann die Erzieherinnen der Erziehungs-Institute für Offizierskinder und verwaisene Offizierskinder;
- f) die Sträflinge in den Militärstrafanstalten;
- g) die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etappenlinien bestimmten Landwehr(Landsturm-)personen und die Landwehr(Landsturm-)personen der Kriegsbefehlungen eines ausgerüsteten festen Platzes;
- h) die nach § 10 der Wehrgesetze Wehrpflichtigen, welche im Mobilisierungsfalle zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;
- i) alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegszug gesetzten Armeekorper und Truppen befinden, und
- k) die Kriegsgefangenen und die unter militärgeistlicher Obhut stehenden Geiseln.

C. Die Zuständigkeit der Landwehr.

R.-M.-Erlaß vom 19. März 1915, Abt. IX, Nr. 8125.

1. Alle bei der k. k. Landwehr (beim k. k. Landsturm) im Hinterland verwendeten Personen des k. u. k. Heeres unterstehen während der Zeit ihrer Verwendung der zivilgeistlichen Jurisdiktion.

2. Alle Ersatzkörper der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes, dann die Landsturm-Wach-Bataillone unterstehen jederzeit der zivilgeistlichen Jurisdiktion, ausgenommen jene Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, die sich in ausgerüsteten festen Plätzen befinden oder dorthin verlegt werden. Diese Ersatzkörper unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

3. Landsturmpflichtige oder auf Grund des Kriegszustandgesetzes herangezogene Zivilarbeiter unterstehen im Hinterlande der zivilgeistlichen Jurisdiktion. Bei der Armee im Felde und im Etappenraume verwendete derartige Arbeiter unterstehen dagegen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

4. Die Landsturm-Territorialbrigaden unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Armee-(Etappen)bereiche oder im Hinterlande jederzeit der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Die bei diesen Brigaden eingeteilten Landwehrg-geistlichen erhalten ihre Jurisdiktions-Dekrete vom Apostolischen Feldvikariat ausgestellt.

5. Im Hinterland sich vorübergehend aufhaltende, nicht in Militär-Sanitätsanstalten (Sanitätsanstalten) befindliche, zum Grundbuchstand von der Armee im Felde gehörigen Unterabteilungen stehende Landwehr(Landsturm)personen unterstehen solange der militärgeistlichen Jurisdiktion, der sie bisher angehörten, als sie nicht etwa zu einem Ersatzkörper eingegliedert sind.

6. Kranke oder verwundete Landwehr(Landsturm)personen unterstehen für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Militär-Sanitätsanstalten des Hinterlandes der militärgeistlichen Jurisdiktion.

In Landwehrspitälern ohne eigene Militärseelsorge, privaten oder öffentlichen Zivilspitälern befindliche derlei Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion.

7. Die Feldgendarmarie und das sonstige bei der Armee im Felde eingeteilte Gendarmariepersonal, dann das Gendarmarie-detachment im Marinearsenal in Pola unterstehen der militär(marine)geistlichen Jurisdiktion.

R.-M.-Erlaß vom 7. September 1915, Abt. IX, Nr. 40415.

Die beim k. u. k. Heere in Dienstverwendung stehenden oder eingestellten k. k. Landwehr-, Landsturm- oder Gendarmariepersonen unterstehen auch in den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge und in öffentlichen oder privaten Zivilspitälern der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Land.-Vert.-Min.-Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, Nr. 16159.

Die Landwehr- und Landsturmformationen (Ersatztransporte) sind bis zum Abgehen zur Armee im Felde Bestandteile der Ersatzkörper, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Ersatztransporten) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern.

7.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Nagelergasse.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Dezember 1915, M. Abt. IV, 929/15:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, wird den Fuhrwerken aller Art die Durchfahrt durch die Nagelergasse im I. Bezirke nach beiden Richtungen verboten.

Den in der Nagelergasse beschäftigten Fuhrwerken ist die Zufahrt vom Graben und vom Heidenschuß und die Ausfahrt durch die Freigasse verboten.

Die Zufahrt ist diesen Fuhrwerken nur vom Platz „Am Hof“ durch die Freigasse, die Ausfahrt ist ihnen nur zum Graben und zum Heidenschuß gestattet.

Schnelles und unvorsichtiges Fahren ist diesen Fuhrwerken im Sinne der §§ 5 und 31 der Fahr- und Gehordnung für Wien verboten.

Übertretungen der vorstehenden Verbote werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

8.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren an den niederösterreichischen Landesanstalten.

Mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1915, Z. VI-1314/2, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrat, Abteilung X, folgende Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1915, Z. 6245/1, XXVII 1915, betreffend die Verpflegungsgebühren in den n.-ö. Landes-Irren- sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken, zur Kenntnis gebracht:

Die täglichen Verpflegungsgebühren in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten sowie in den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken wurden auf Grund der nach den gegenwärtigen Gestehungspreisen sämtlicher Lebens- und sonstigen Betriebsmittel ermittelten Jahreserfordernisse dieser Anstalten vom 1. Jänner 1916 an bis auf weiteres, und zwar gleichmäßig für Geisteskranken und Geistesfische sowie Nervenkranken, in folgender Höhe festgesetzt:

1. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranken „Am Steinhof“ in Wien.

a) Sanatorium:

- I. Klasse 22 K.
- II. Klasse 12 K.
- III. Klasse 7 K.

b) Heil- und Pflegeanstalten:

- III. Klasse 7 K.
 - IV. Klasse 3 K.
 - 2. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg:
 - III. Klasse 3 K.
 - 3. Landes-Irrenanstalt in Gugging:
 - III. Klasse 3 K.
 - 4. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling:
 - I. Klasse 12 K.
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 3 K.
 - 5. Landes-Pflegeanstalten in Ybbs:
 - II. Klasse 6 K.
 - III. Klasse 3 K.
- Durchweg per Kopf und Tag. (M. Abt. X, 14053/15.)

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 11. Jänner 1916, M. B. U. VII, 366:

Auf Grund des Ansuchens vom 19. August 1915, wurde dem Herrn Johann Ethofer, Inhaber der Firma J. Würth & Komp., geboren 1872 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft, VIII., Florianigasse 26, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern, im Standorte: VII., Ulrichplatz 4, ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Reg.-Z. 2431/k/VII eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

10.

Bergebung künstlerischer Arbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. Dezember 1915, M. D. 14880/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Der Stadtrat hat anlässlich der Beratung über den Magistrats-Antrag, betreffend die Errichtung eines künstlerisch ausgestatteten Trambrennens im

Garten der Kindergartenrealität XII., Hezenborferstraße 57, folgendes beschlossen:

Das Bauamt, sowie alle jene städtischen Ämter, die bei Bergebung künstlerischer Arbeiten in Betracht kommen, werden aufgefordert, vor der Einholung von Offerten, die Vorschläge der Direktion der städtischen Sammlungen über die für die Arbeiten in Betracht kommenden Künstler entgegenzunehmen. Bei solchen Bergebungen von Arbeiten sind mindestens die Offerte zweier Künstler einzuholen.

Zufolge Präsidial-Erlasses vom 10. Dezember 1915, P. Z. 12917, setze ich die in Betracht kommenden Amtsstellen von obigem Stadtrats-Beschlusse zur genauesten Darnachhaltung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915/16 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1915.

Nr. 384. Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 385. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Dezember 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 386. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 23. Dezember 1915, betreffend die Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen.

Nr. 387. Kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1915, betreffend Abänderung der Gebäudesteuergesetze.

Nr. 388. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Dezember 1915 über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks.

Nr. 389. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 14. Dezember 1915, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige und betreffend die Abgabe der Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl.

Nr. 390. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 14. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl.

Nr. 391. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 19. Dezember 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der aus Blei (auch Hartblei) bestehenden Gegenstände.

Nr. 392. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 21. De-

zember 1915, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige verfügbarer Antriebsmaschinen, elektrischer Maschinen und Transformatoren.

Nr. 393. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder.

Nr. 394. Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915 über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.

Nr. 395. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915, betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Nr. 396. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915, betreffend Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche), sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren.

Nr. 397. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 29. Dezember 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Nr. 398. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 24. November 1915, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der Prioritätsanleihe der Elektrischen Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Hainburg im Betrage von 10,700.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 399. Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1915, womit die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dezember 1914 reichte, neuerlich verlängert wird.

Nr. 400. Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 401. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. Dezember 1915, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 402. Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1915 für die Lokalbahn von Peggau-Deutsch-Feistritz nach Übelbach.

Nr. 403. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 28. Dezember 1915, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe.

Nr. 404. Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1916.

1916.

Nr. 1. Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915 über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

Nr. 2. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. Dezember 1915, betreffend den Beitragstarif der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter für das erste Betriebsjahr.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Dezember 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1915, betreffend die dritte Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1915, betreffend die dritte Abänderung der zweiten Ausgabe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 6. Kaiserliche Verordnung vom 2. Jänner 1916 über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Nr. 7. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. Jänner 1916, betreffend die Sicherstellung des Saatgutes für den Anbau von Lein.

Nr. 8. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister vom 5. Jänner 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 154, über die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen abgeändert wird.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministers vom 5. Jänner 1916, betreffend den Einkauf von Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke.

Nr. 10. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1916, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von frischen Zierblumen und Zierblattwerk aus feindlichen Staaten.

Nr. 11. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 7. Jänner 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, ergänzt wird.

Nr. 12. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Jänner 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh.

Nr. 13. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- und Ackerbauministerium vom 2. Jänner 1916, betreffend die Zugestehung erleichterter Bedingungen an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Bewerber um die Befugnisse eines Ziviltechnikers (Zivil-Ingenieurs und Zivil-Geometers).

Nr. 14. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Jänner 1916, betreffend die Einfuhr von Spiritus aus dem Zollauslande.

Nr. 15. Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916, mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Jänner 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Jänner 1916, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 18. Kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916 über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegisleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1915.

Nr. 165. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1915, Z. I a-30/63, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1915, Z. XI b- 607/1, betreffend die der Gemeinde Gundschaan im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur

Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 167. Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1915, Z. 6245/1-XXVII/1915, betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistesfranke ab 1. Jänner 1916.

1916.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1915, Z. W-3604, betreffend den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1915, Z. B-V-561, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk II von Wien.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1915, Z. XI b-154/5, betreffend den Grundverkauf und Grundtausch beim niederösterreichischen Landes-Kinderheim Nr. 7 in Gföhl.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1916, Z. W-34/9, betreffend den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1916, Z. XI b 29/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1916.

Nr. 6. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1916, Z. W-121/8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinesfett, Schweinespeck und Schweinefleisch, für die zweite Preisperiode erlassen werden.

Nr. 7. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1916, Z. XII 104/23, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1916, Z. VI-128, betreffend die Herstellung eines Massengüter-Lagerplatzes in Wien nächst der Erdbergerlande.